

Kooperationsvereinbarung

zwischen

**der Stadt Bottrop, vertreten durch den Oberbürgermeister,
der Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister und
der RAG Montan Immobilien GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,**

im Folgenden Kooperationspartner genannt,

zur Revitalisierung von Flächen im Bereich Essen-Nord und Bottrop-Süd

Präambel

Die Städte Bottrop und Essen übernehmen auf der Grundlage der Bergbauflächen-Vereinbarung des Landes NRW, die im Rahmen der regionalen Kooperation „Wandel als Chance“ entwickelt wurde, in partnerschaftlicher interkommunaler Zusammenarbeit gemeinsam mit der RAG Montan Immobilien GmbH die Aufgabe, das Gemeinschaftsprojekt „Freiheit Emscher“ im Geiste der 2019 beschlossenen Machbarkeitsstudie weiter zu entwickeln und insbesondere den Maßnahmenplan gemeinsam umzusetzen. Dazu sollen unter Inanspruchnahme geeigneter Förderprogramme weitere planerische Leistungen beauftragt werden.

Hierbei stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- hohe Arbeitsplatzdichte
- größtmögliche gewerbliche und industrielle Ausnutzung der Bergbauflächen
- Verbesserung der Erreichbarkeiten für alle Nutzungstypen in Bestand und Planung
- Nutzung und Ergänzung vorhandener Grünstrukturen
- emotionale Bindung der Menschen an den Raum

Der rd. 1.700 Hektar große Betrachtungsraum liegt im Norden der Stadt Essen und im Süden der Stadt Bottrop. Das Gesamtflächenpotenzial der RAG AG / RAG Montan Immobilien GmbH

in diesem Raum beträgt rd. 152 ha. Die Lage des Projektgebietes ist in der **Anlage 1** grafisch dargestellt.

Zu den zentralen Inhalten der Machbarkeitsstudie zählen das Struktur- und Nutzungskonzept sowie der Maßnahmenplan. Hierauf aufbauend haben die Kooperationspartner einen Projektplan entwickelt, in dem die prioritären Maßnahmen des Maßnahmenplans mit Zuständigkeiten und Kostenschätzungen versehen wurden. Der Projektplan dient als dynamisches Steuerungsinstrument. Alle genannten Dokumente bilden die Grundlage für die weitere gemeinsame Bearbeitung des Gesamtprojektes „Freiheit Emscher“ durch die Kooperationspartner. Um die lokalen Potentiale innerhalb der beiden Städte dauerhaft und rechtzeitig zu stärken, werden die Städte und die RAG Montan Immobilien GmbH die notwendigen Verfahren mit Priorität bearbeiten.

§ 1

Kooperationsform, Zweck und Geltungsdauer

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung bei dieser Kooperation erfolgt in der Form der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).
- (2) Gemeinsamer Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist es, die im Struktur- und Nutzungskonzept (s. Anlage 2) dargestellten Entwicklungsprämissen planerisch weiter zu konkretisieren und deren Umsetzung zu verfolgen. Hierzu wurde ein Projektplan (s. Anlage 3) entwickelt, der Aussagen zu den Zeithorizonten gibt und erste Kostenschätzungen für Koordinations-, Planungs- und Bauleistungen beinhaltet. Der Projektplan wird fortlaufend angepasst. Auch außerhalb von bestehenden und zukünftigen Förderkulissen besteht für die Kooperationspartner die Verpflichtung, Projekte auf Basis der maßgeblichen Grundlagen (s. Anlage 2-3) im Einvernehmen anzustoßen und umzusetzen. Die Bereitstellung der benötigten Eigenmittel der Fördermaßnahmen erfolgt im Einvernehmen der drei Kooperationspartner.
- (3) Die Kooperationspartner stellen Förderanträge, um Planungsleistungen für die weitere Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen im vorbezeichneten Betrachtungsraum

vergeben zu können. Antragstellerin kann aufgrund der Förderbestimmungen nur eine Kommune sein. Die Antragstellung erfolgte durch die Stadt Bottrop. Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass die benötigten Eigenmittel für die Fördermaßnahmen zur Verfügung stehen.

Die vorliegende Vereinbarung regelt unter anderem Rechte und Pflichten der Kooperationspartner im Zusammenhang mit der Umsetzung der erwarteten Zuwendungsbescheide.

- (4) Soweit sich aus dieser Kooperationsvereinbarung die Wahrnehmung einzelner Aufgaben für eine der beteiligten Städte ergibt, liegt dieser Aufgabenwahrnehmung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff GkG NRW zugrunde.
- (5) Die Kooperationsvereinbarung gilt bis zum Abschluss des Förderzeitraums von „Regio.NRW“ (sobald der vom Fördergeber geprüfte und unbeanstandete Schlussverwendungsnachweis über die Fördermittel vorliegt) und verlängert sich automatisch bei einem neuen Förderantrag, es sei denn, einer der Vertragspartner widerspricht schriftlich.
- (6) Die Regelungen zur Kostenbeteiligung gelten solange bis Ansprüche verfristet sind.

§ 2

Organisation und Aufgabenverteilung

Der Arbeitsgemeinschaft obliegen folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft in Form von Terminplanung, Protokollführung und Organisation
- Erarbeitung der inhaltlichen Schwerpunkte des Gesamtprojektes

- Erstellung der Leistungsprofile als Vorbereitung der Ausschreibung der an externe Fachplaner zu vergebenden Aufträge
- Empfehlung für die Auftragsvergabe
- Regelmäßige Abfrage der Mittelabrufe
- Kontrollfunktionen im Rahmen der Umsetzung der Zuwendungsbescheide
- Empfehlungen für das weitere Vorgehen nach Fertigstellung der erteilten Aufträge

Sobald und sofern der Zuwendungsbescheid vorliegt, können einzelne der genannten Aufgaben bzw. Teile davon extern vergeben werden.

Entscheidungen zum laufenden Geschäft sind einvernehmlich zu treffen und zu dokumentieren.

§ 3

Personal

Die Kooperationspartner benennen für die Arbeitsgemeinschaft ausreichend und fachlich geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kooperationspartner sind jederzeit berechtigt, die Betreuung anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu übertragen, ohne dass hierzu eine Änderung der Vereinbarung notwendig ist. Der Austausch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist den jeweils anderen Kooperationspartnern formlos mitzuteilen. Die anfallenden Personalkosten tragen die Kooperationspartner jeweils selbst.

Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ermächtigt, die Kommunikation zwischen den Kooperationspartnern in Ansehung dieser Vereinbarung zu führen. Sie tragen dafür Sorge, dass die dem jeweiligen Kooperationspartner zugeordneten Führungsebenen sowie die ggf. einzubindenden Gremien auf geeignete Weise beteiligt werden.

§ 4**Vertraulichkeit**

Die Kooperationspartner werden mit allen, die jeweils anderen Partner betreffenden Informationen vertraulich umgehen.

§ 5**Umgang mit Fördermitteln, Verteilungsschlüssel**

(1) Der Umgang mit Fördermitteln und der Verteilungsschlüssel werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Bottrop und Essen (siehe Anlage 4) sowie einer Erklärung zwischen der Stadt Bottrop und der RAG Montan Immobilien GmbH (siehe Anlage 5) geregelt. Die Kooperationspartner sind sich über folgende Punkte einig:

- Zuwendungsbescheide sowie die entsprechenden Nebenbestimmungen für die vertiefenden planerischen Leistungen werden nach Vorliegen bei der Stadt Bottrop unverzüglich allen Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt. Dies gilt ebenfalls für etwaige Änderungen oder Fortschreibungen.
- Die Kooperationspartner tragen mit ihren gemeinsamen Entscheidungen dafür Sorge, dass die Mittel entsprechend den Vorgaben der Zuwendungsbescheide eingesetzt und verwendet werden sowie die Regelungen eines jeden Bescheides beachtet werden.
- Die Stadt Bottrop übernimmt eigenständig bzw. durch die Beauftragung von entsprechenden Büros die Verwaltung der Fördermittel und der zum Einsatz kommenden Eigenanteile gegenüber dem Zuwendungsgeber. Die anderen Kooperationspartner unterstützen die Stadt Bottrop nach Kräften.
- Die nach Abzug der Zuwendungen verbleibenden ungedeckten Kosten werden je zu einem Drittel von den Kooperationspartnern übernommen; die RAG Montan Immobilien GmbH und die Stadt Essen zahlen ihren Anteil zweckgebunden zur Finanzierung des zuwendungsrechtlichen Eigenanteils der Stadt Bottrop an die Stadt Bottrop.
- Rechtsverfolgungskosten werden je zu einem Drittel von den Beteiligten übernommen.

- Werden nach der Prüfung der Verwendungsnachweise Rückforderungen gestellt, die trotz entgegenwirkender Maßnahmen der Stadt Bottrop nicht abgewendet werden können, wird der Rückforderungsbetrag zu gleichen Teilen auf die Kooperationspartner aufgeteilt. Gleiches gilt für sonstige berechnigte Ansprüche Dritter.
- (2) Sofern und soweit die vorbezeichneten Zuwendungsbescheide bzw. etwaige Fortschreibungen zurückgenommen oder widerrufen werden sollten, teilt die Stadt Bottrop dies den anderen Kooperationspartnern unverzüglich mit.
- (3) Die Kooperationspartner verständigen sich fristgerecht und unverzüglich hinsichtlich des Einlegens von Rechtsmitteln. Die Stadt Bottrop verpflichtet sich, alle gebotenen Mittel auszuschöpfen, um diese Entscheidung der Bewilligungsbehörde rückgängig zu machen. Die anderen Kooperationspartner unterstützen die Stadt Bottrop nach Kräften.

§ 6

Auftragsvergaben

- (1) Bezüglich der Auftragsvergaben, Abrechnung von Mehrkosten, nicht zuwendungsfähigen Kosten und Rückforderungen schließt die Stadt Bottrop mit der Stadt Essen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung und erhält von der RAG Montan Immobilien GmbH eine Erklärung, die folgenden Inhalt haben sollen:
- Sämtliche Aufträge im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung sind nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben und den ergänzenden, hierzu in dem Zuwendungsbescheid getroffenen Regelungen zu vergeben. Das Vergabeverfahren ist ordnungsgemäß durchzuführen und zu dokumentieren. Die Federführung obliegt der Stadt Bottrop. Sie wird auch Vertragspartner der Bieter, die den Zuschlag erhalten.
 - Grundsätzlich gilt, dass der geschätzte Kostenrahmen der Zuwendungsbescheide einzuhalten ist.
 - Sollten gegenüber den in den Zuwendungsbescheiden genannten Kosten der Gesamtmaßnahme während der Umsetzung des Projektes Mehrkosten entstehen, werden diese von den Kooperationspartnern zu gleichen Teilen auf die Kooperationspartner aufgeteilt. Dasselbe gilt für Aufwendungen, die vom Fördergeber als nicht zuwendungsfähige Kosten deklariert werden.

- (2) Die Kooperationspartner stimmen sich hinsichtlich Art, Umfang und inhaltlicher Ausgestaltung der jeweils auszuschreibenden Teilleistungen ebenso wie vor deren Vergabe – soweit erforderlich auch unter Einbindung der jeweiligen Gremien – ab.

§ 7

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen oder durchführbaren Regelungen treten, deren Wirksamkeit der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Kooperationsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das Vorstehende gilt entsprechend auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Aufhebung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Die Parteien werden nach bestem Wissen und Gewissen handeln und alles Erforderliche tun, um das Projekt bestmöglich zu fördern.

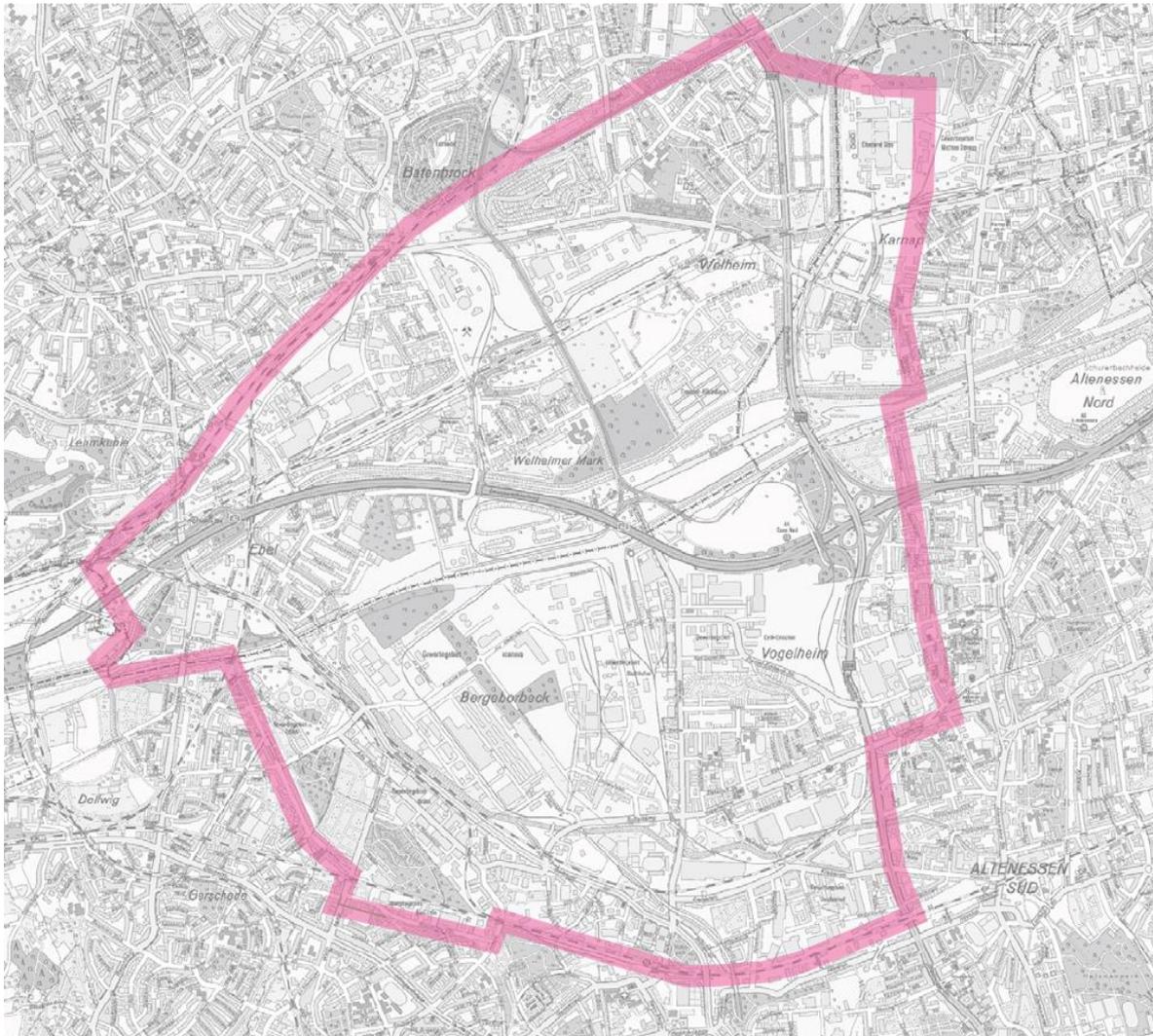
Bottrop, den ... Stadt Bottrop

Essen, den ... Stadt Essen

Essen, den ... RAG Montan Immobilien GmbH

Anlage 1

Lage des Projektgebietes



Struktur- und Nutzungskonzept



Anlage 3

Projektplan (Stand: November 2019)

Aufgaben des Projektbüros	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	SUMME
1 Personal Projektgruppe	300 T€	300 T€	300 T€	300 T€	300 T€	300 T€	300 T€	300 T€	300 T€	300 T€	300 T€	3.300 T€
2 Kooperationsvereinbarung												
3 Regio.NRW	40 T€	20 T€	40 T€									100 T€
4 Räumlichkeiten/Ausstattung der Projektgruppe	80 T€	80 T€	80 T€	80 T€	80 T€	80 T€	80 T€	80 T€	80 T€	80 T€	80 T€	880 T€
5 Projektsteuerung Gesamtprojekt	150 T€	150 T€	150 T€	150 T€	150 T€	150 T€	150 T€	150 T€	150 T€	150 T€	150 T€	1.650 T€
6 Öffentlichkeitsarbeit Gesamtprojekt	20 T€	20 T€	20 T€	20 T€	20 T€	20 T€	20 T€	20 T€	20 T€	20 T€	20 T€	220 T€
7 Fortführung Verkehrsmodell	10 T€	10 T€	10 T€	10 T€	10 T€	10 T€	10 T€	10 T€	10 T€	10 T€	10 T€	110 T€
8 Nachhaltigkeitsstrategie	10 T€	10 T€	10 T€	10 T€	10 T€	10 T€	10 T€	10 T€	10 T€	10 T€	10 T€	110 T€
9 Projekt X												
Übergeordnete Straßen und Ingenieurbauwerke												
10 Umgehung Vogelheim	40 T€	160 T€	140 T€	50 T€	1.500 T€	1.500 T€	1.500 T€					4.890 T€
11 Gewerbeboulevard	225 T€	370 T€	580 T€	18.535 T€	18.200 T€	18.050 T€	18.050 T€	18.000 T€				92.010 T€
Anschlussstellen Autobahnen												
12 A52 / Am Kämpchen	300 T€	300 T€	100 T€	100 T€	100 T€	100 T€	15.000 T€	18.000 T€				34.000 T€
13 Anschlussstelle Lichtenhorst	150 T€	150 T€		200 T€	200 T€	8.000 T€	8.000 T€	8.000 T€	8.000 T€	8.000 T€	8.000 T€	48.700 T€
Äußere Entwässerung												
14 Vertiefung und Variantenentwicklung Gesamtkonzept / GEP	80 T€	100 T€	300 T€	200 T€		10.000 T€	10.000 T€	10.000 T€				30.680 T€
15 Zwischenlösung Emil Erscher	60 T€	50 T€	5.000 T€									5.110 T€
Freiraumkonzepte												
16 Freiraumkonzept Umfeld Nukleus	20 T€	20 T€	20 T€	200 T€								260 T€
17 Gestaltungsplan Promenade	5 T€	15 T€	55 T€	40 T€								115 T€
Mobilität												
18 Gesamtkonzept Umwelttrasse	20 T€	40 T€	590 T€	650 T€	50 T€	12.000 T€	12.000 T€	12.000 T€	12.000 T€			49.350 T€
19 Umsteigepunkte und Mobilitätsstationen	10 T€	20 T€	70 T€	50 T€	2.500 T€	2.500 T€						5.150 T€
20 Quartiersbezogene Mobilitätskonzepte	10 T€	10 T€	10 T€									30 T€
21 Aktivierung, Öffentlichkeitsarbeit		20 T€	20 T€									40 T€
22 ÖPNV-Konzept	10 T€	50 T€	50 T€									110 T€
SUMME	1.540 T€	1.895 T€	7.545 T€	20.595 T€	23.120 T€	52.720 T€	65.120 T€	66.570 T€	20.570 T€	8.570 T€	8.570 T€	276.815 T€

1 Die Kostenschätzungen für die einzelnen Projekte liegen aktuell unterschiedlich konkret vor und werden fortlaufend aktualisiert.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister
und der Stadt Bottrop, vertreten durch den Oberbürgermeister,

im Folgenden „Beteiligte“ genannt

Präambel

Im Sinne einer Zusammenarbeit von öffentlichen Einrichtungen bei der Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden Gemeinwohlaufgabe sollen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Grenzraum Bottrop-Süd und Essen-Nord Förderanträge gestellt und die Bewilligung umgesetzt werden. Beide Städte arbeiten eng zusammen an der Umsetzung des Projektes „Freiheit Emscher“ und werden dafür im Laufe der Zeit entsprechende Fördermittel beantragen. Ein erster Schritt sind vertiefende Planungen bzw. planerischen Vorarbeiten für die zentralen neuen Erschließungselemente, die sich aus der Machbarkeitsstudie ergeben haben; weitere Schritte werden zudem im Prozess gemeinsam weiterentwickelt und abgearbeitet. Zu diesem Zweck wird gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW, S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Art. 9 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S.90), in Kraft getreten am 02. Februar 2018, folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die interkommunale Zusammenarbeit der Beteiligten insbesondere bei der Erstellung und Umsetzung der Anträge im Rahmen des Programmes „Regio.NRW Wirtschaftsflächen“ für das Projekt „Freiheit Emscher“. Zur Bearbeitung dieses Projektes wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Beteiligten und der RAG Montan Immobilien GmbH geschlossen, die den Rahmen für diese Vereinbarung bildet. Die Stadt Bottrop nimmt Aufgaben der Stadt Essen wahr, womit Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Tätigkeiten auf die Stadt Bottrop übergehen.

§ 2 Aufgaben der Stadt Bottrop

Die Stadt Bottrop stellt die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Programmes „Regio.NRW Wirtschaftsflächen“.

Die Stadt Bottrop stellt das Personal zur Verfügung, das die inhaltlichen Anforderungen zur Betreuung der Aufgabe kompetent und umfassend erledigen kann.

Die Stadt Bottrop informiert die Stadt Essen unaufgefordert über den Stand der Antragsbearbeitung und teilt ihr erforderliche Abstimmungstermine mit dem Zuwendungsgeber unverzüglich mit.

Die Stadt Bottrop stellt sicher, dass die für die Antragstellung benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt und im Laufe des Prozesses aktualisiert und ggfls. ergänzt werden.

Die Stadt Bottrop stellt die Beteiligung ihrer Gremien mit dem Ziel sicher, die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen. Alle dazu benötigten Beratungsvorlagen werden in Abstimmung mit der Stadt Essen erarbeitet.

Die Stadt Bottrop schafft die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die finanzielle Abwicklung der Maßnahme.

Die Stadt Bottrop führt die Vergabeverfahren zur Auftragserteilung durch. Sie schließt die entsprechenden Planungsverträge mit den beauftragten Büros nach Maßgabe der Förderung und in Abstimmung mit der Stadt Essen.

§ 3 Aufgaben der Stadt Essen

Die Stadt Essen stellt sicher, dass die für die Antragstellung benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt und im Laufe des Prozesses aktualisiert und ggfls. ergänzt werden.

Die Stadt Essen führt die erforderlichen Gremienbeschlüsse herbei, insbesondere die für die Antragstellung benötigte finanzielle Beteiligung.

Die Stadt Essen stellt die ausreichende und umfassende Unterrichtung ihrer Gremien sicher. Die dazu benötigten Beratungsvorlagen werden in Abstimmung mit der Stadt Bottrop erarbeitet.

Die Stadt Essen stellt ihre finanzielle Beteiligung entsprechend des Projektfortschritts und der Bedingungen des Fördermittelbescheides sicher.

Die Stadt Essen stellt das Personal zur Verfügung, das die inhaltlichen Anforderungen zur Betreuung der Aufgabe kompetent und umfassend erledigen kann. Darüber hinaus erledigt die Stadt Essen vorbereitende Arbeiten für die weitere Umsetzung des Gesamtprojektes; wie das Zusammentragen notwendiger Unterlagen zur Antragstellung weiterer Förderanträge.

§ 4 Abstimmungen

Die Beteiligten stimmen sich bedarfsgerecht untereinander und über die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der o.g. Kooperationsvereinbarung ab.

§ 5 Personal- und Sachkosten

Die Beteiligten tragen die ihnen jeweils entstehenden Kosten für Sachmittel und Personal aus den Aufgaben der §§ 2 und 3 selbst.

§ 6

Umgang mit Fördermitteln, Verteilungsschlüssel

Die Stadt Bottrop stellt der Stadt Essen die Zuwendungsbescheide sowie die entsprechenden Nebenbestimmungen für die vertiefenden planerischen Leistungen nach Vorliegen unverzüglich zur Verfügung. Dies gilt ebenfalls für etwaige Änderungen oder Fortschreibungen.

Die Stadt Bottrop übernimmt eigenständig bzw. durch die Beauftragung von entsprechenden Büros die Verwaltung der Fördermittel und der zum Einsatz kommenden Eigenanteile gegenüber dem Zuwendungsgeber. Die Stadt Essen unterstützt die Stadt Bottrop nach Kräften.

Die Städte Bottrop und Essen tragen gemeinsam dafür Sorge, dass die Mittel entsprechend den Vorgaben der Zuwendungsbescheide eingesetzt und verwendet werden sowie die Regelungen eines jeden Bescheides beachtet werden.

Die nach Abzug der Zuwendungen verbleibenden ungedeckten Kosten werden zu einem Drittel von der Stadt Essen übernommen; sie zahlt ihren Anteil zweckgebunden zur Finanzierung des zuwendungsrechtlichen Eigenanteils der Stadt Bottrop an die Stadt Bottrop nach entsprechendem Abruf.

§ 7

Auftragsvergaben, Abrechnung von Mehrkosten, nicht zuwendungsfähigen Kosten und Rückforderungen

Sämtliche Aufträge im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung sind nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben und den ergänzenden, hierzu in dem Zuwendungsbescheid getroffenen Regelungen zu vergeben. Das Vergabeverfahren ist ordnungsgemäß durchzuführen und zu dokumentieren. Die Federführung obliegt der Stadt Bottrop. Sie wird auch Vertragspartner der Bieter, die den Zuschlag erhalten.

Die Vertragspartner stimmen sich hinsichtlich Art, Umfang und inhaltlicher Ausgestaltung der jeweils auszuschreibenden Teilleistungen ebenso wie vor deren Vergabe – soweit erforderlich auch unter Einbindung der jeweiligen Gremien – ab.

Grundsätzlich gilt, dass der geschätzte Kostenrahmen von 1.265.000,- € brutto nicht überschritten werden soll. Sollten Mehraufwendungen in einem Teilbaustein entstehen, wird in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber und den Förderbestimmungen ein Ausgleich durch Einsparungen in einem anderen Teilbaustein des Projektes angestrebt.

Die Stadt Bottrop schafft die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die finanzielle Abwicklung der Maßnahme. Die Stadt Essen stellt ihre finanzielle Beteiligung entsprechend des Projektfortschritts und der Bedingungen des Fördermittelbescheides sicher.

Sollten gegenüber den in den Zuwendungsbescheiden genannten Kosten der Gesamtmaßnahme während der Umsetzung des Projektes Mehrkosten entstehen, werden diese zu einem Drittel von der Stadt Essen getragen. Dasselbe gilt für Aufwendungen, die vom Fördergeber als nicht zuwendungsfähige Kosten deklariert werden.

Sofern und soweit die vorbezeichneten Zuwendungsbescheide bzw. etwaige Fortschreibungen zurückgenommen oder widerrufen werden sollten, teilt die Stadt Bottrop dies der Stadt Essen

unverzüglich mit. Die Vertragspartner verständigen sich fristgerecht und unverzüglich hinsichtlich des Einlegens von Rechtsmitteln. Die Stadt Bottrop verpflichtet sich, alle gebotenen Mittel auszus schöpfen, um diese Entscheidung der Bewilligungsbehörde rückgängig zu machen. Die Stadt Essen unterstützt die Stadt Bottrop nach Kräften und übernimmt ein Drittel der Rechtsverfolgungskosten.

Werden nach der Prüfung der Verwendungsnachweise Rückforderungen gestellt, die trotz entgegenwirkender Maßnahmen der Stadt Bottrop nicht abgewendet werden können, wird der Rückforderungsbetrag zu einem Drittel von der Stadt Essen gezahlt. Gleiches gilt für sonstige berechnigte Ansprüche Dritter.

§ 8 Datenschutz

Die Speicherung, Nutzung und Übermittlung flächenbezogener und personenbezogener Daten, insbesondere Eigentumsfragen, sind nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Aufgabe im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich sind.

Weitergehende datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

§ 9 Haftung

Im Falle von berechtigten Ansprüchen Dritter haften die Beteiligten zu gleichen Teilen. Eine Haftungsfreistellung ist ausgeschlossen.

§ 10 Vereinbarungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung gilt solange bis der vom Fördergeber geprüfte und unbeanstandete Schlussverwendungsnachweis vorliegt. Die Regelungen zur Kostenbeteiligung gelten solange bis Ansprüche verfristet sind.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte in der Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten sein, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Die Beteiligten nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabsprachen existieren nicht.

Diese Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine unterzeichnete Ausfertigung.

Essen, den

Bottrop, den

Stadt Essen

Stadt Bottrop

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Verbindliche Erklärung

der RAG Montan Immobilien GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung

zur anteiligen Übernahme der Kosten im Rahmen der Förderung
Regio.NRW Wirtschaftsflächen

Zur Umsetzung des Projektes „Freiheit Emscher“ ist eine Kooperationsvereinbarung am xx.xx.2020 zwischen der Stadt Bottrop, der Stadt Essen und der RAG Montan Immobilien geschlossen worden, auf deren Grundlage von der Stadt Bottrop zwei Förderanträge im Rahmen „Regio.NRW Wirtschaftsflächen“ gestellt wurden (Projekt I: Freiheit Emscher, Masterplan Infrastruktur und Projekt II: Freiheit Emscher, Umwelttrasse).

Die zuwendungsfähigen Kosten für beide Projekte betragen 1.265.000,- €. Bei der projektbezogenen Förderquote von 60% und einem Eigenanteil von 40% entfällt auf die RAG Montan Immobilien GmbH auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung ein an die Stadt Bottrop zu zahlender Betrag von rd. 170.000,- €. Im Sinne der Kooperationsvereinbarung ist der den Zuwendungsbescheiden zu Grunde liegende Kostenrahmen grundsätzlich einzuhalten, was grundsätzlich eine Erhöhung ausschließt. Dies wird durch das gemeinsame Handeln bei der ordnungsgemäßen Abwicklung und Beachtung der Zuwendungsbescheide, evtl. vorhandenen Auflagen sowie der dazu gehörigen Nebenbestimmungen und die Unterstützung der Stadt Bottrop bei der Verwaltung der Fördermittel und ihrem zweckentsprechenden Einsatz erreicht.

Trotz dieser grundsätzlichen Kostenbegrenzung trägt die RAG Montan Immobilien GmbH als zu einem Drittel beteiligter Kooperationspartner auch zu einem Drittel alle möglichen Risiken.

Daher erklärt die RAG Montan Immobilien GmbH sich zu Folgendem bereit:

- Übernahme eines Drittels der nach Abzug der Zuwendungen verbleibenden ungedeckten Kosten
- Übernahme eines Drittels der über den zuwendungsfähigen Kosten entstandenen Mehrkosten
- Übernahme eines Drittels eventueller Rückforderungen aufgrund Prüfung der Verwendungsnachweise oder auch evtl. Feststellungen von Prüfungsbehörden in späteren Jahren
- Übernahme eines Drittels evtl. Rechtsverfolgungskosten

Diese Regelungen zur Kostenbeteiligung gelten solange bis Ansprüche verfristet sind.

Essen, den ...

RAG Montan Immobilien GmbH